

## Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten geändert wird

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 24/1986, wird wie folgt geändert:

*1. Die Anlage lautet:*



*2. Dem § 3 werden folgende §§ 4 und 5 samt Überschriften angefügt:*

**„§ 4  
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. .**

In Wildschutzgebieten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. .... bereits genehmigt sind, dürfen die gemäß LGBl. Nr. 24/1986 aufgestellten Hinweistafeln bis längstens 31.12.2012 weiterverwendet werden.

C:\Dokumente und Einstellungen\schimau2\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK2\VOKennzeichnWildschutzgeb.doc

**§ 5**

**Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung der Anlage und des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr.            tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der            in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann